

## **Feststellung des Unterbleibens der UVP; Unterrichtung der Öffentlichkeit**

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein,

den 25. Januar 2022

### **Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

(Umbau des Knotenpunktes B51 / K42 Bitburg Süd - Masholder)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein hat ein Abstimmungsverfahren (§ 17 FStrG i. V. m. §74 Abs.7 VwVfG / § 5 Abs. 4 LStrG) für den Umbau des Knotenpunktes B51 / K42 Bitburg Süd - Masholder durchgeführt.

Die Planung sieht vor den Knotenpunkt der B51 / K42 Bitburg Süd - Masholder in Richtung der neuen durchgehenden Hauptfahrbeziehung auf einer Länge von 161 m und im Zuge der angeschlossenen K 42 auf 70m auszubauen.

Die Planungsmaßnahme liegt im Verwaltungsbereich der Stadt Bitburg, Eifelkreis Bitburg-Püm.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder § 3 LUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben aufgrund seiner Merkmale und Wirkfaktoren sowie des Standortes keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.



Harald Enders  
Dienststellenleiter